



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 28. Juni 2019

Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register (DLT)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz begrüsst die generelle Zielsetzung des Bundesrats, mittels den vorgeschlagenen punktuellen Anpassungen verschiedener bestehender Bundesgesetze, einerseits die Hürden für Distributed Ledger-Technologie- bzw. Blockchain-basierte Anwendungen abzubauen und gleichzeitig die Rechtssicherheit für solche Anwendungen zu erhöhen sowie die Integrität und Reputation des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz zu wahren. Im gegenwärtigen Zeitpunkt einen flexiblen Rechtsrahmen für die aufgrund der technologischen Entwicklungen neu möglichen Formen von Finanzmarktinfrastrukturen zu suchen, scheint uns ein gangbarer Weg zu sein. Im Vordergrund muss aber aus Sicht der SP die Überlegung stehen, dass Innovationen nicht gegenüber herkömmlichen Geschäftsmodellen bevorzugt werden sollen: Was bisher reguliert war, sollte es auch im neuen (Token-)Kleid bleiben. Innovationen, die auf die Umgehung des bestehenden Regulierungsgefüges abzielen, sollen nicht zugelassen werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entsprechen diesen Grundüberlegungen.

In diesem Sinne kann die SP Schweiz dem Ansatz des Bundesrats folgen, durch eine Anpassung des Wertpapierrechts sogenannte DLT-Wertrechte einzuführen, um den Handel von Rechten mittels verteilten elektronischen Registern auf eine sichere rechtliche Basis zu stellen. Wir haben dabei die Kritik aus Kreisen der Blockchain- und DLT-Branche zur Kenntnis genommen, welche geltend macht, dass die neuen Regelungen zu wenig technologie-neutral ausgestaltet sind und sich zu eng auf die

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

DLT-Technologie beziehen, was dazu führt, dass z.B. Token explizit als „DLT-Wertrechte“ bezeichnet werden. Damit werde verhindert, dass zukünftige Entwicklungen mit gleichen Eigenschaften ohne erneute Gesetzesanpassungen den gleichen Bestimmungen unterstellt werden können. Entsprechende Vorschläge, die DLT-Wertrechte neutraler als „Wertrechte mit öffentlichem Glauben“ zu bezeichnen, können allenfalls in der Gesetzesberatung geprüft werden. Es müsste allerdings sichergestellt sein, dass damit ein genügend sicherer und klar definierter juristischer Begriff eingeführt wird, auf den man sich eindeutig beziehen kann. Dies gilt auch für die gleichgerichtete Kritik an die im Finanzmarktinfratrecht neu eingeführte Bewilligungskategorie für DLT-Handelssysteme. Auch hier kann man erwägen, technologieneutralere Begrifflichkeiten zu prüfen. Wichtig ist, dass die neu zu bewilligenden DLT-Handelssysteme verpflichtet werden, Massnahmen zur Verhinderung von Insiderhandel und unzulässiger Marktmanipulationen zu treffen, sowohl im Sinne des Anlegerschutzes als auch des Vertrauens und der Akzeptanz für die neue Technologie.

Begründet scheint auch der Einwand, der unter anderem von der Bitcoin Association Switzerland gemacht wird, bei der zur Diskussion gestellten Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Hier geht es um eine zentrale Änderung im Gesetz, soll doch die Aussonderung kryptobasierter Vermögenswerte im Fall eines Konkurses aus der Konkursmasse gesetzlich geklärt und damit der Anlegerschutz verbessert werden. Die Feststellung, dass zum Beispiel Bitcoins anders als Bargeld oft sowohl als Zahlungs- und Nutzungstoken als auch als Anlage-Token verwendet werden, weshalb eine klare Abgrenzung Rechtsunsicherheit schafft, ist nicht von der Hand zu weisen. Genauso die daraus abgeleitete Überlegung, die Aussonderung auch im Falle einer Sammelverwahrung möglich zu machen. Der Vorschlag, dies durch die implizite Pflicht für den Aufbewahrer von kryptobasierten Vermögenswerten, einen „Hinterlegungsbeleg“ auszustellen, aus dem ersichtlich wird, auf welcher Adresse die Vermögenswerte abgelegt sind, scheint prüfenswert.

Zu begrüssen ist schliesslich auch, dass die neu im Finanzmarktinfratrecht geschaffenen DLT-Handelssysteme dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden. Im erläuternden Bericht ist dazu festgehalten, dass dezentrale Handelsplattformen grundsätzlich dem GwG unterstellt sein sollten, da sie durch die Bestätigung, Freigabe oder Sperrung der Aufträge eine Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben. Entsprechend sei auch Artikel 4 GwV anzupassen. Enttäuschend ist allerdings, dass dies nicht im vorliegenden Anpassungspaket gemacht wird. Vielmehr vertröstet der Bundesrat auf später: *Da diese Anpassungen nach heutiger Einschätzung ausschliesslich die Verordnungsstufe betreffen und auf internationaler Ebene die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, sollten diese Anpassungen nicht als Teil dieser Vorlage,*

sondern später im Rahmen der Verordnungsänderung basierend auf den vorgesehenen Gesetzesänderungen aufgrund der FATF-Empfehlungen vernehmlassst werden. Hier gilt es jedenfalls rasch zu reagieren, zeigt doch das Beispiel der von Facebook angekündigten Kryptowährung Libra, dass auch international der Druck auf Regulierung in diesem Bereich steigt. So hat sich der Chef der obersten Aufseher der internationalen Finanzwelt des sogenannten Financial Stability Board (FSB) zu Wort gemeldet mit der Forderung, dass eine breitere Verwendung neuer Arten von Kryptowährungen wie Libra für den Massenzahlungsverkehr eine genaue Prüfung durch die Behörden erfordere. Dies, um sicherzustellen, dass solche Währungen hohen Regulierungsstandards unterliegen. «Das FSB wird die Risiken sehr genau und koordiniert überwachen und bei Bedarf zusätzliche multilaterale Massnahmen in Betracht ziehen», sagte Quarles.¹

Schliesslich bleibt anzumerken, dass Technologien wie Blockchain enorme Rechenleistungen beanspruchen, die trotz ständiger Effizienzsteigerung der Hardware einen gewaltigen Stromverbrauch verursachen. Alleine die Kryptowährung Bitcoin verursacht einen Stromverbrauch, der Ende 2017 den Energieverbrauch vieler mittelgrosser Staaten übertraf. Auch diesen Aspekt gilt es über die gesetzgeberischen Anpassungen hinaus zu berücksichtigen, wenn der Bundesrat sich anschickt, die Schweiz zu einem führenden Standort für Blockchain- und DLT-Unternehmen weiterzuentwickeln.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

¹<https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standardwiderstand-gegen-facebookwaehrung-waechst/story/25002796>

Oder: <https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/standard/Bei-Libra-sollten-uns-Drogenhaendler-Sorgen-machen/story/19448899>